

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 118/07 B

L 22 R 974/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 549/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Soweit der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügt, wird ein solcher Verstoß aus dem Vorbringen nicht deutlich. Er trägt vor, das Landessozialgericht (LSG) sei einem von ihm gestellten Ruhensantrag ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt. Er hat es aber unterlassen darzulegen, auf Grund welcher Regelung das LSG ein Ruhen des Verfahrens hätte anordnen dürfen oder sogar müssen, wenn und solange die Beklagte das Ruhen des Verfahrens nicht beantragt hat (§ 202 SGG iVm § 251 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 2. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe in der angefochtenen Entscheidung einen von ihm gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen, hat er einen Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger einen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Darlegung des Verfahrensmangels der fehlerhaften Sachverhaltsaufklärung erfordert, (1.) die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3.) die Angabe des Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme, (4.) die Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG, Beschluss vom 30.7.1999 - B 7 AL 242/98 B).
- 5 Der Kläger hat dargetan, dass er beim LSG beantragt hat,
"ebenso den damaligen Ausführenden dieses Verfügungsvermerkes, Herrn Frank S. , anzuheören, welche Erklärung dem Vermerk zukommen soll, wenn es sich dabei nicht um den Tag der Eintragung gemäß § 15 Satz 2 der Handelsregisterverfügung handeln soll. Auf der Verfügung ist kein anderer Vermerk angebracht, welcher dies statt diesem sein könnte".
- 6 Dem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger einen förmlichen Beweisantrag iS des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO gestellt hat. Der Zeugenbeweis wird durch die Benennung des Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll, angetreten. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er die Person des Zeugen

mit ladungsfähiger Anschrift benannt hätte. Weiter hat er die zu beweisenden Tatsachen nicht substantiiert bezeichnet. Seinem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass er beim LSG einen förmlichen Beweisantrag gestellt hätte.

- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

